

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes BL 343 „Nördlich Giffelsberger Weg“, Stadtteil Blatzheim

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 gem. § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss für o.g. Bebauungsplan gefasst. Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet mit einer Größe von rund 1,0 ha liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Blatzheim.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes BL 343 wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch das Flurstück 369 in der Flur 15
- im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung
- im Norden durch die Wegeparzelle 254 in der Flur 15
- im Osten durch die Wegeparzelle 208 in der Flur 15

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung eines Wohngebietes mit ca. 17 Einfamilienhäusern zu schaffen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes BL 343 wird eine Teilfläche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1/1. Änderung überplant. Dieser Bebauungsplan setzt derzeit die in Rede stehenden Plangebietsflächen noch als Flächen für die Landwirtschaft fest. Die Verlängerung der Lutherstraße ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 1/1. Änderung wird in den überlagernden Bereichen zukünftig durch den Bebauungsplan BL 343 ersetzt. Zur Umsetzung der planerischen Ziele ist dies erforderlich. Jedermann kann den Bebauungsplan BL 343 „Nördlich Giffelsberger Weg“ und seine Begründung im Rathaus der Stadt Kerpen, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Jahnplatz 1, **Zimmer 231**, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Angabe über Ort und Zeit der Auslegung wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erscheint, tritt der Bebauungsplan einschließlich Begründung in Kraft.

Rechtsbehelf:

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nm. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetz

zes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 10.10.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

